

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberderdingen am 22.06.2026 die Vergnügungssteuersatzung i.d.F. vom 19.04.2010 wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 80,00 EUR
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 40,00 EUR.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Oberderdingen, den 26.06.2026



Thomas Nowitzki
Bürgermeister